



Havixbecker Straße

Platz

Havixbecker Straße

L 550

Rad- u. Fußw.
vorhanden

901

Teil I
Teil II
Erschließungs-
abschnitte

Schürbusch

845

Weg

Eintragungen nach der

Offenlegung laut Ratsbeschluss vom: 01.07.1993



Gemeinde Senden
Der Gemeindevorstand

[Handwritten signature]

Gestaltungsfestsetzungen

gem. § 81 BauO NW i. V. m. § 9 (4) BauGB

Außenwandflächen

Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen einschl. der Garagen sind in rot bis rotbraunem Sichtmauerwerk auszuführen.

Bei Doppelhäusern bzw. Hausgruppen ist je Baukörper dasselbe Material zu verwenden.

Untergeordnete Bauteile wie Wintergärten, Erker, Gesimse od. Balkone sind mit anderen Materialien und in anderen Farben zulässig, diese Flächen dürfen 15% der Gesamtwandfläche nicht überschreiten.

Dachform

Im gesamten Baugebiet sind nur Satteldächer, Krüppelwalmdächer mit Abwalmungen im Giebelbereich bis max. 1,50 m und gegeneinander versetzte Pultdächer zulässig. Der Versatz zwischen den Pultdächern darf max. 1,50 m betragen.

Bei aneinandert liegenden Gebäuden ist dieselbe Dachneigung zu wählen.

Dacheindeckung

Die Dacheindeckung ist in roten bis rotbraunen und anthrazitfarbenen Dachpfannen auszuführen.

Bei Doppelhäusern bzw. Hausgruppen ist dasselbe Material zu verwenden.

Für untergeordnete Bauteile sind Kupfer und Zinkblechabdeckungen zulässig.

Parabolantennen müssen der Dachfläche farblich angepaßt werden.

Dachgauben

Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten, und müssen mindestens 2,00 m Abstand von zu den Giebeln (Ortgang) einhalten.

Unterhalb der Dachgauben und Dacheinschnitte muß die durchgehende Dachfläche mindestens 1,00 m betragen. Im Bereich der zweigeschossigen Bauweise sind Dachgauben und Dacheinschnitte nicht zulässig.

Gebäudehöhen

Die Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden (OKFF) darf 0,50 m über fertiger Straßenspitze nicht überschreiten.

Firsthöhen

Die Firsthöhen des Hauptbaukörpers darf bei eingeschossigen Häusern 9,00 m, bei zweigeschossigen 10,00 m nicht überschreiten. (gemessen ab Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden (OKFF)).

Traufhöhe

Die Traufhöhe beträgt max. 3,30 m bei eingeschossiger und 6,10 m bei zweigeschossiger Bauweise. Sie wird gemessen ab OK fertiger Erdgeschoßfußboden bis OK Sparren.

Die Traufe muß an Doppelhäusern einheitlich ausgeführt werden.

Garagen

Garagen und Nebenanlagen können mit Flachdach oder Satteldach ausgebildet werden. Dachneigung bei freistehenden Garagen max. 38°. Der seitliche und hintere Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mindestens 1,00 m betragen und ist einzugrünen.

Vorgärten u. Einfriedigungen

Die im Plan gekennzeichneten Vorgartenflächen dürfen nicht eingetriedigt werden und sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Im übrigen sind Einfriedigungen in Form von lebenden Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig (trifft nicht auf Einzelbäume zu).

Mauern sind bis zu einer Höhe von max. 0,50 m zulässig.

Ausnahmen

Von den Regelungen der Gestaltungssatzung können im Einzelfall - soweit die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden - Ausnahmen zugelassen werden. Insbesondere ist hierbei an Ausnahmen gedacht, die nötig sind, um das Vorhaben auch unter dem Gesichtspunkt des ökologischen Bauens verwirklichen zu können.

Art der baulichen Nutzung
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet

Mass der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
II Zahl der Vollgeschosse zwingend
0,4 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

0 offene Bauweise
 Baugrenze
 nur Einzelhäuser zulässig
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsfächen

 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsfächen
 Straßenverkehrsfäche
 Fuß- und Radweg
 öffentliche Parkfäche (Fläche für das Parken von Fahrzeugen)
 Sichtfeld ab 70 cm über Fahrbahn O.K. von Sichtbehinderung freihalten
 Verkehrsgrün
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen

 Elektrizität

Grünflächen

 öffentliche Grünfläche

 Spielplatz
 private Grünfläche mit Pflanzgebot für bodenständige Gehölze
 Vorgartenfläche

Flächen für Wald

 Wald / Wallhecke

Wasserflächen u. Flächen für die Wasserwirtschaft

 Wasserfläche
 Überschwemmungsgebiet
 Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Sonstige Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Grenze der Erschließungsabschnitte
 Flächen für Stellplätze
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen (Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (Rolladenkästen, Lüftungen) an schutzbedürftigen Räumen müssen der Schallschutzklasse 2 der Richtlinie VDI 2719 entsprechen)

Gestaltungsfestsetzungen

 Hauptfahrrichtung
 Dachform
 z.B. 30° Dachneigung

Darstellungen

 Wohngebäude vorhanden
 Nebengebäude vorhanden
 Vorschlag zum Standort von Wohngebäuden
 Vorschlag zum Standort von Garagen
 Grundstücksgrenzen vorhanden
 Grundstücksgrenze vorgeschlagen

Textliche Festsetzungen

1. in den mit WR I und WA I festgesetzten Bereichen dürfen pro Hauseinheit (Einzel- und Doppelhaus) max. 2 Wohnungen errichtet werden.
~~In den mit WA II festgesetzten Bereichen dürfen pro Mehrfamilienhausgrundstück max. 4 Wohnungen errichtet werden.~~
2. Die gem. § 4 (3) BauNVO in WA-Bereichen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig. Dies sind:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 3. Anlagen für Verwaltungen
 4. Gartenbaubetriebe
 5. Tankstellen
3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen der Baugrundstücke sind zu begrünen und von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Hauszugangswege, Zufahrten u. Stellplätze sind mit wasser-durchlässiger Oberfläche u. entsprechendem Untergrund herzustellen. Zulässig sind wassergebundene Decken, Kies u. Rasengitter. Darüber hinaus ist Pflaster nur zulässig, wenn die Fugenbreite mindestens 2 cm beträgt u. die Fugen selbst wasserdurchlässig sind.

Gestrichen aufgrund des Beschlusses
des Gemeinderates vom 1.7.1993

- TOP 1.3.1 -

Gemeinde Senden

Der Gemeindedirektor



Ermöchtlichungsgrundlagen:

- a) § 1 bis § 4 und § 6 bis § 12 des Baugesetzbuches. In Kraft getreten am 01. Juli 1987 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Evtr vom 31.8.1990 (BGBl. II S.869, 1122)
- b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN VO) in der Fassung vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 133)
- c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)
- d) § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW S. 410 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.4.11.1992 (GV NW. S. 467)
- e) § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S 362)

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand: 13.6.90) und die geometrisch eindeutige Eintragung der Planung wir hiermit bescheinigt.



Gemeinde, den 10.5.93

Bächen

Kreisvermessungsrat, z.A.

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 18.2.92 gemäß § 2 (4) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan "Schwarzbusch" auszustellen.

Senden, den 5.7.93

Der Gemeindevorstand

C. Schumann

Hinweis: Bekanntmachung des Bebauungsplanbeschlusses

Anteblatt Gemeinde Senden Nr. 7 vom 29.5.92, S. 94-95

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gemäß § 3 (1) BauGB auf Grund des Ratsbeschlusses vom durch öffentliche Unterrichtung der Ziele und Zwecke am 5.6.92 bzw. in der Zeit vom - bis - stattgefunden.

Senden, den 5.7.93

Der Gemeindevorstand

C. Schumann

Hinweis: Bekanntmachung der Anhörungstermine

Anteblatt Gemeinde Senden Nr. 7 vom 29.5.92, S. 96-97

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB auf Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 12.11.92 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen. Ausgelegt in der Zeit vom 12.5.92 bis 14.6.92.

Senden, den 5.7.93

Der Gemeindevorstand

C. Schumann

Hinweis: Bekanntmachung über die Offenlegung

Anteblatt Gemeinde Senden Nr. 9 vom 4.5.93, S. A31-A32

Dieser Bebauungsplan ist nach Prüfung vorgelegener Anregungen und Bedenken (§ 3 (2) BauGB) zusammen mit den Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 (4) BauO NW) gemäß § 10 BauGB sowie § 4 und § 28 GO vom Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 1.7.93 als Satzung beschlossen worden.

Senden, den 5.7.93

C. Schumann
(Bürgermeister)

Stefan Hoping
(Ratsmitglied)

[Signature]
(Schriftführer)

Hinweis: Punkt A3.4 der Sitzung des Gemeinderates am 1.7.1993

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 (1) BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

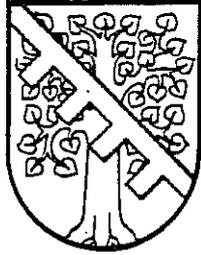
Münster, den _____

Der Regierungspräsident

Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 12 in Verbindung mit den § 214 und § 215 BauGB durchgeführt und am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Senden, den _____

Der Gemeindevorstand



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1994
Ausgegeben zu Senden am	13.06.1994
Ausgabe	9

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden**

**Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
48303 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/699-
Abonnementpreis 12,- DM jährlich
Einzelexemplar 1,- DM**

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
29	Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Brennereigelände Palz", Senden	57 - 61
30	Genehmigung über die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung	62 - 65
31	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schürbusch", Bösensell	66 - 70
32	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl in der Gemeinde Senden am 16. Oktober 1994	71 - 73
33	Auslegung der Bodenrichtwertkarten für die Gemeinden im Kreis Coesfeld	74
34	Offenlegung des Beitragsbuches und der Hebeliste des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup für 1994	75
35	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Mai 1994 -	76
36	Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Senden vom 13.06.1994	77 - 87

31

B e k a n n t m a c h u n g

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schürbusch",
Bösensell

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 21.04.1994 beschlossen, den Bebauungsplan "Schürbusch" unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern.

Hierin wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

"Gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und den §§ 44 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NW S. 214), wird beschlossen, den Bebauungsplan "Schürbusch", Bösensell, gemäß § 13 BauGB vereinfacht zu ändern. Ziel der vereinfachten Änderung ist die Erweiterung der Baugrenzen für die im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichneten Grundstücke. Weiter wird für diese Grundstücke die im Rahmen der Gestaltungs festsetzung festgelegte Firsthöhe von 9,00 m auf 10,00 m, hier bezogen auf die fertige Straßenkrone, neu festgesetzt.

Die vereinfachte Änderung ist in den beigefügten Plänen (Anlage 1 und 2) dargestellt.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schürbusch" wird hiermit als Satzung beschlossen.

Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung."

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 21.04.1994 - TOP 1.2.2 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 244) verfahren worden ist.

Az.: V 622-00

48308 Senden, 06.06.1994

Der Gemeindedirektor

IngeImann

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 21.04.1994 - TOP 1.2.2 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die in dem Satzungsbeschluß beschriebene vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan "Schürbusch" liegt ab sofort im Rathaus Senden, Zimmer 303, während der Dienststunden öffentlich aus.

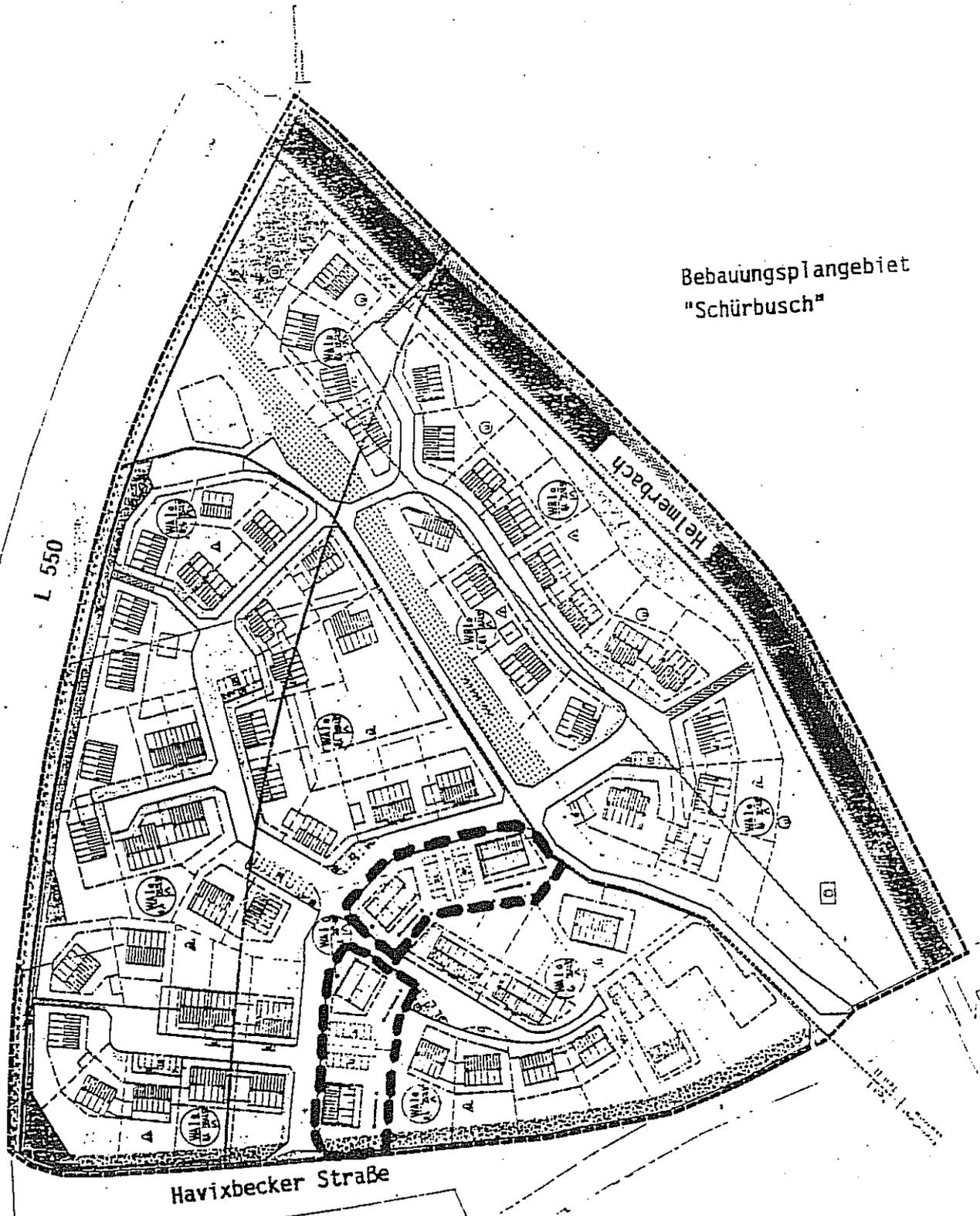
Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Weiter wird auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung hingewiesen:

Anlage I

zur Bekanntmachung vom 06.06.1994 über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schürbusch", Bösensell

- Änderungsbereich -



Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan

Havixbecker Straße

Grundstück A

Grundstück B

Grundstück C

Grundstück D

WAI 0
04 35°45'

WAI 0
04 35°45'

WAI 0
04 35°45'

WAI 0
04 35°45'

vereinfachte Änderung des Bebauungsplans

--- Änderungsbereich

Havixbecker Straße

Grundstück A

Grundstück B

Grundstück C

Grundstück D

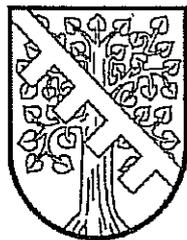
WAI 0
04 35°45'

WAI 0
04 35°45'

WAI 0
04 35°45'

max. Firsthöhe
10,00 m über
fert. Straßenkante

WAI 0
04 35°45'



AMTSBLATT

DER

GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2002
Ausgegeben zu Senden am 02.10.2002
Ausgabe 11

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung – Hauptamt –
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 6,00 € jährlich
Einzelexemplar: 0,50 €

76

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Schürbusch" (2. Erschließungsabschnitt), Ortsteil Bösensell

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.09.2002 folgenden förmlichen Beschluss gefasst:

"Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schürbusch" - 2. Erschließungsabschnitt – (Anlage 1), Bösensell, wird gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 214) in der zuletzt geänderten Fassung und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), als Satzung beschlossen.

Im Einzelnen besteht die vereinfachte Änderung in folgenden Punkten:

- A Zulassung von "Doppelwohnhäusern"
- B Änderung der Baugrenzen und der Hauptfirstrichtung für das im beigefügten Übersichtsplan (Anlage 9) gekennzeichnete Grundstück
- C Aufhebung der zurzeit im Bebauungsplan festgesetzten Überschwemmungsgebietsgrenze
- D Nachrichtliche Darstellung der angepassten Überschwemmungsgebietsgrenze
- E Für die Bebauung des im beigefügten Lageplan (Anlage 9) gekennzeichneten Grundstückes ergeben sich folgende Änderungen:
 - Zulassung der Dachform "Zeltdach" mit gleichzeitiger Aufhebung der Hauptfirstrichtung
 - Erweiterung der Baugrenzen
 - Anhebung der festgesetzten Traufhöhe von 3,30 m auf 3,82 m
 - Ausbau der Dachflächen in vorbewittertem Zinkblech (der Bebauungsplan setzt zurzeit für die Dacheindeckung rote bis rotbraune und anthrazitfarbene Dachpfannen fest)
 - Verblendung der Außenwandflächen mit weißen oder anthrazitfarbenen Steinen (der Bebauungsplan setzt rot bis rotbraunes Sichtmauerwerk fest)
- Ergänzung der textlichen Festsetzungen für den 2. Erschließungsabschnitt:
Im Dachgeschoss ist baurechtlich ein zweites Vollgeschoss zulässig.

Die Abgrenzung der Änderungsbereiche sowie die Änderungspunkte sind in den beigefügten Plänen (Anlage 8 und 9 zur Niederschrift), welche Bestandteil dieses Beschlusses sind, dargestellt."

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 26.09.2002
- Sitzungsvorlage Nr. 162/02 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schürbusch" für den 2. Erschließungsabschnitt liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsbereich ist in den beigefügten Übersichtsplänen (Anlage 1 u. 2), die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind, dargestellt.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB

Frist über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden:

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 GO

Satzungen

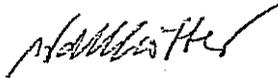
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-69/2
48308 Senden, 30.09.2002

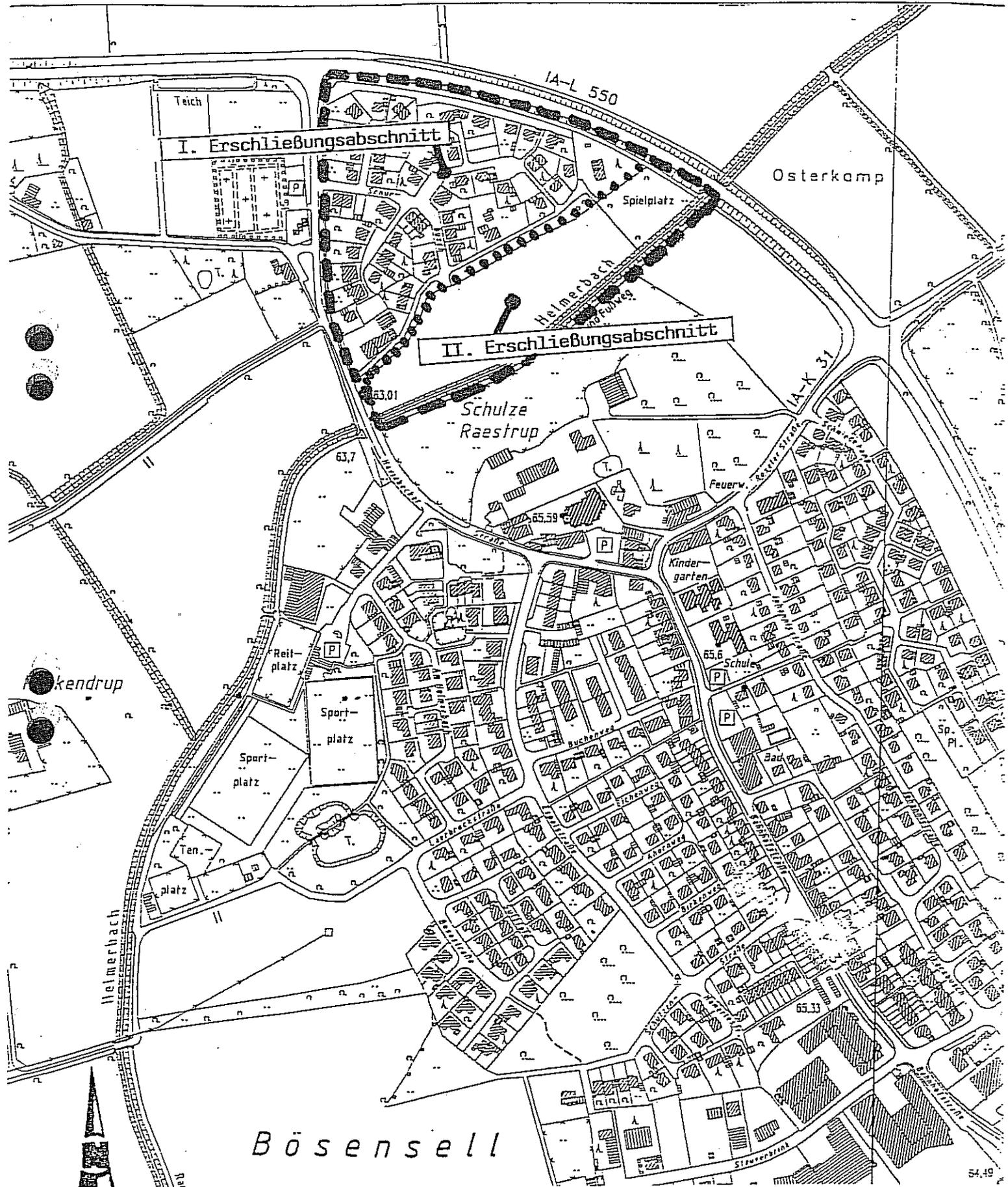
Der Bürgermeister
i. V.


Wallkötter
Beigeordneter

Anlage 1
zur Bekanntmachung vom 30.09.2002

Satzungsbeschluss zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Schürbusch"
(2. Erschließungsabschnitt), Ortsteil Bösensell

- Übersichtsplan -



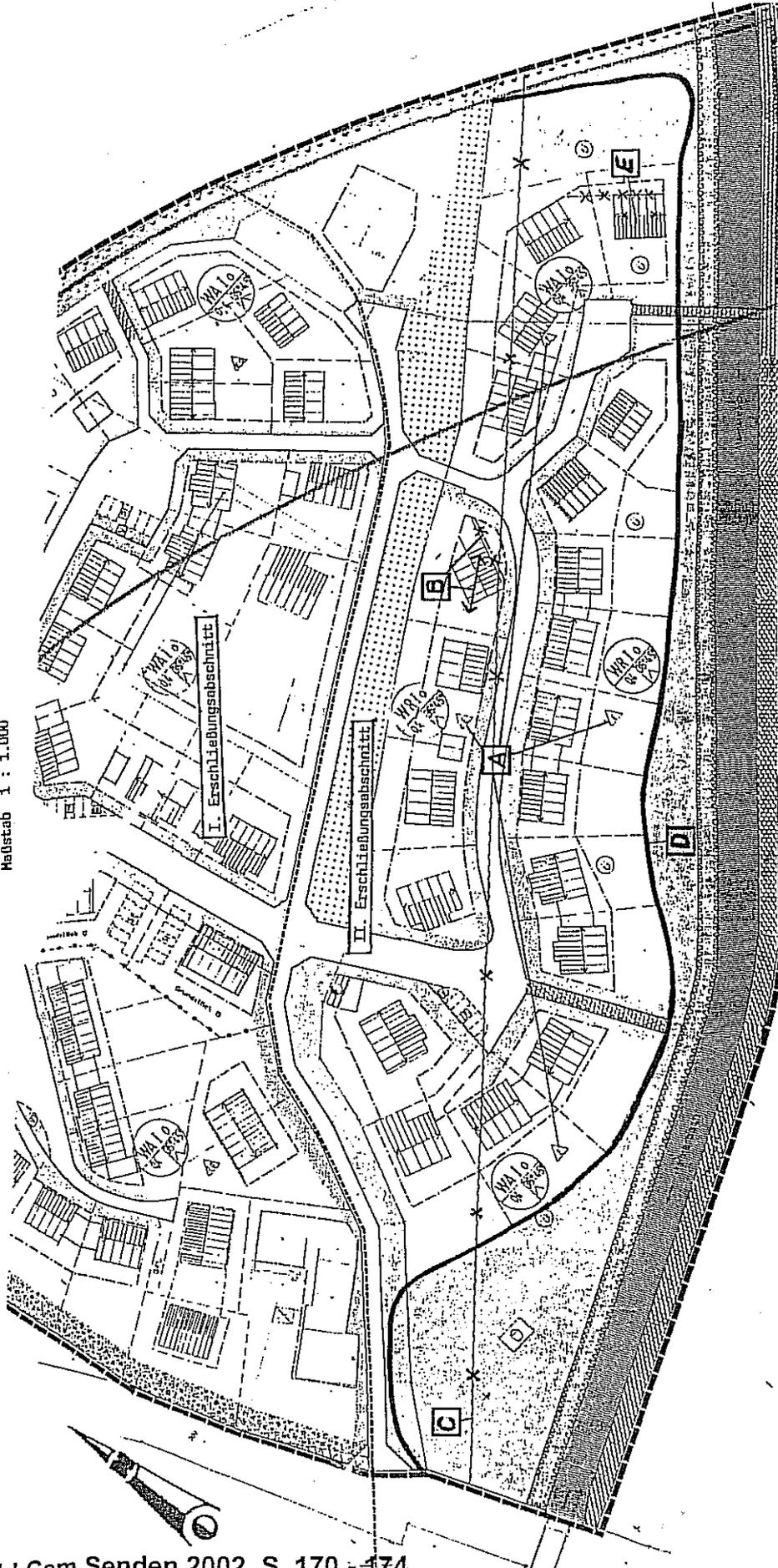
Anlage 2
zur Bekanntmachung vom 30.09.2002

Satzungsbeschluss zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Schürbusch"
(2. Erschließungsabschnitt), Ortsteil Bösensell

- Darstellung der vereinfachten Änderung -

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schürbusch" (2. Erschließungsabschnitt), Bösensell

Maßstab 1 : 1.000



Im Einzelnen besteht die vereinfachte Änderung in folgenden Punkten:

- A Zulassung von "Doppelwohnhäusern"
- B Änderung der Baugrenzen und der Hauptfritrichtung
- C Aufhebung der zur Zeit im Bebauungsplan festgesetzten Überschwemmungsgeltesgrenze
- D Nachrichtliche Darstellung der angepassten Überschwemmungsgeltesgrenzen.

Ergänzung der textlichen Festsetzungen:

- Im 2. Erschließungsabschnitt ist im Dachgeschoß baurechtlich ein zweites Vollgeschoss zulässig.

E Für die Bebauung dieses Grundstückes ergeben sich folgende Festsetzungen:
Zulassung der Dachform "Zeltdach" mit gleichzeitiger Aufhebung der Hauptfritrichtung

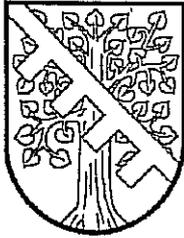
- - - Erweiterung der Baugrenzen
- - - Traufhöhe max. 3,95 m
- - - Anstoß der Dachflächen mit vorbewittertem Zinkblech
- - - Verblendung der Außenwandflächen mit weißen oder anthrazitfarbenen Vormauersteinen

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 22.09.2002 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schürbusch" (2. Erschließungsabschnitt), Bösensell, gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Senden,
Der Bürgermeister
I. V.

Wahlleiter
Beigeordneter

Veröffentlichung:
Amtsblatt Nr. vom Seite



AMTSBLATT

DER

GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2005
Ausgegeben zu Senden am 21.12.2005
Ausgabe 13

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung – Fachbereich I –
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich
Einzelexemplar: 1,00 €

oder
kostenlos über das Internet: www.senden-westf.de

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
73	Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für den Bereich „3. Erweiterung Mönkingheide-Langeland“, Senden; hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	164 – 165
74	Bekanntmachung betr. Aufstellung des Bebauungsplanes „3. Erweiterung Mönkingheide-Langeland“, Senden; hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	166 – 167
75	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für den Bereich „Erweiterung Gewerbegebiet Ottmarsbocholt“	168 – 169
76	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ottmarsbocholt / Ketternkamp“	170 – 171
77	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Schürbusch“, Bösensell	172 – 175
78	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Bösensell-Süd“, Bösensell	176 – 179
79	Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände/Unterhaltungsverbände vom 16.12.2005	180 – 183
80	Satzung vom 16.12.2005 zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999	184 – 186
81	Einladung der Jagdgenossenschaft Senden Bezirk IV zu einer Genossenschaftsversammlung am 17.01.2006	187
82	Fundsachen - Monat November 2005 -	188

77

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Schürbusch", Bösensell

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgenden Beschluss gefasst:

"Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ‚Schürbusch‘, Bösensell, wird für das Grundstück Schürbusch 75 gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Die Änderung besteht darin, dass die derzeitige nordöstliche Baugrenze erweitert wird. Dieses ist in den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Plänen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, dargestellt. Außerdem werden für das o. g. Grundstück max. zwei Wohneinheiten pro Doppelhaushälfte zugelassen."

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 15.12.2005 - Sitzungsvorlage Nr. 238/05 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schürbusch" liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist in den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Plänen, die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind, dargestellt.

Hinweise:**§ 215 Abs. 1 BauGB****Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB**Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 7 Abs. 6 GO NW**Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

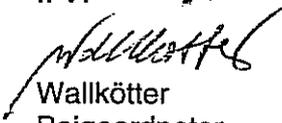
Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Az.: 622-69

48308 Senden, 16.12.2005

Der Bürgermeister

i. V.

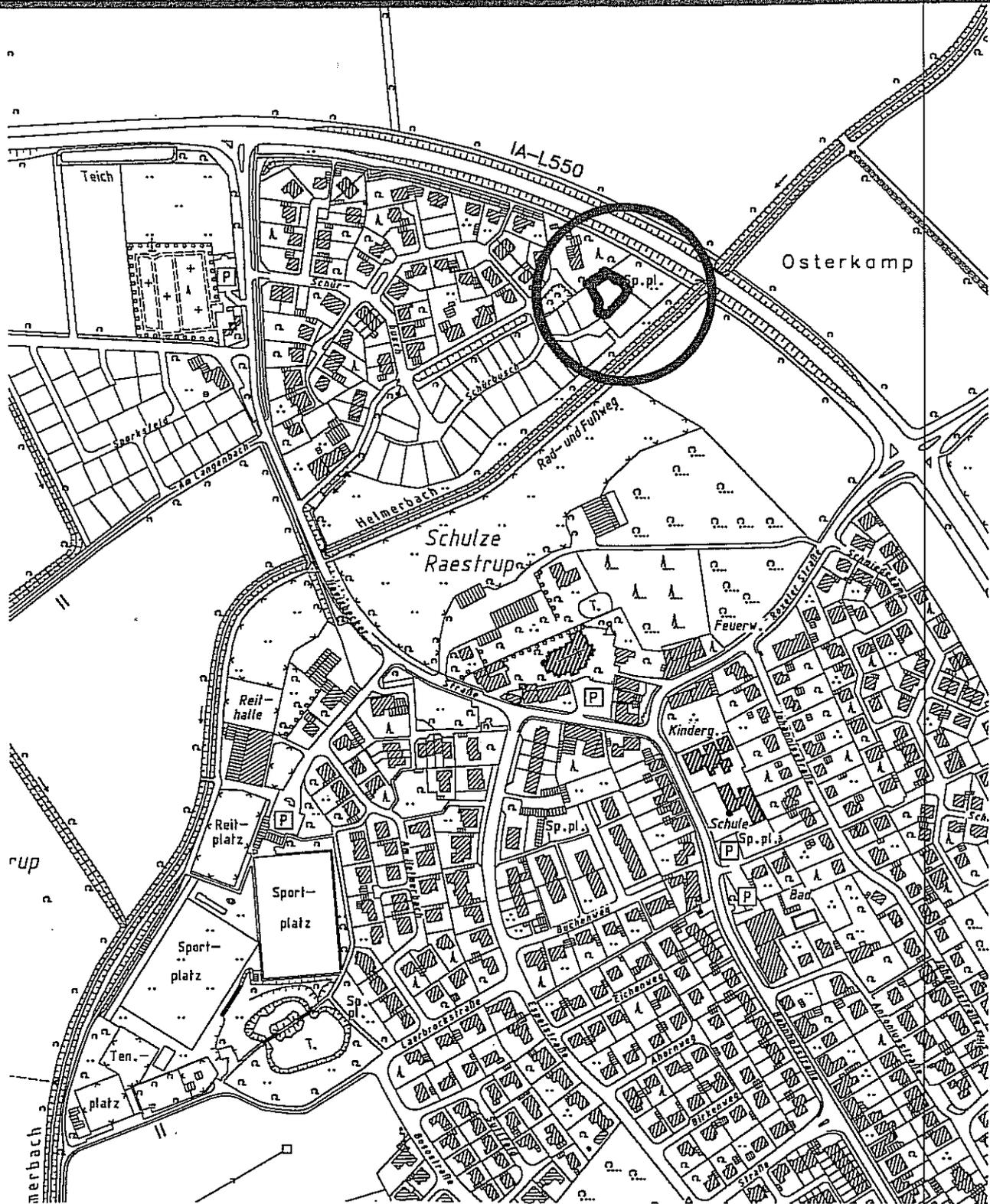

Wallkötter

Beigeordneter

Anlage 1
zur Bekanntmachung vom 16.12.2005

Satzungsbeschluss zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Schürbusch“, Bösensell

- Übersichtsplan -



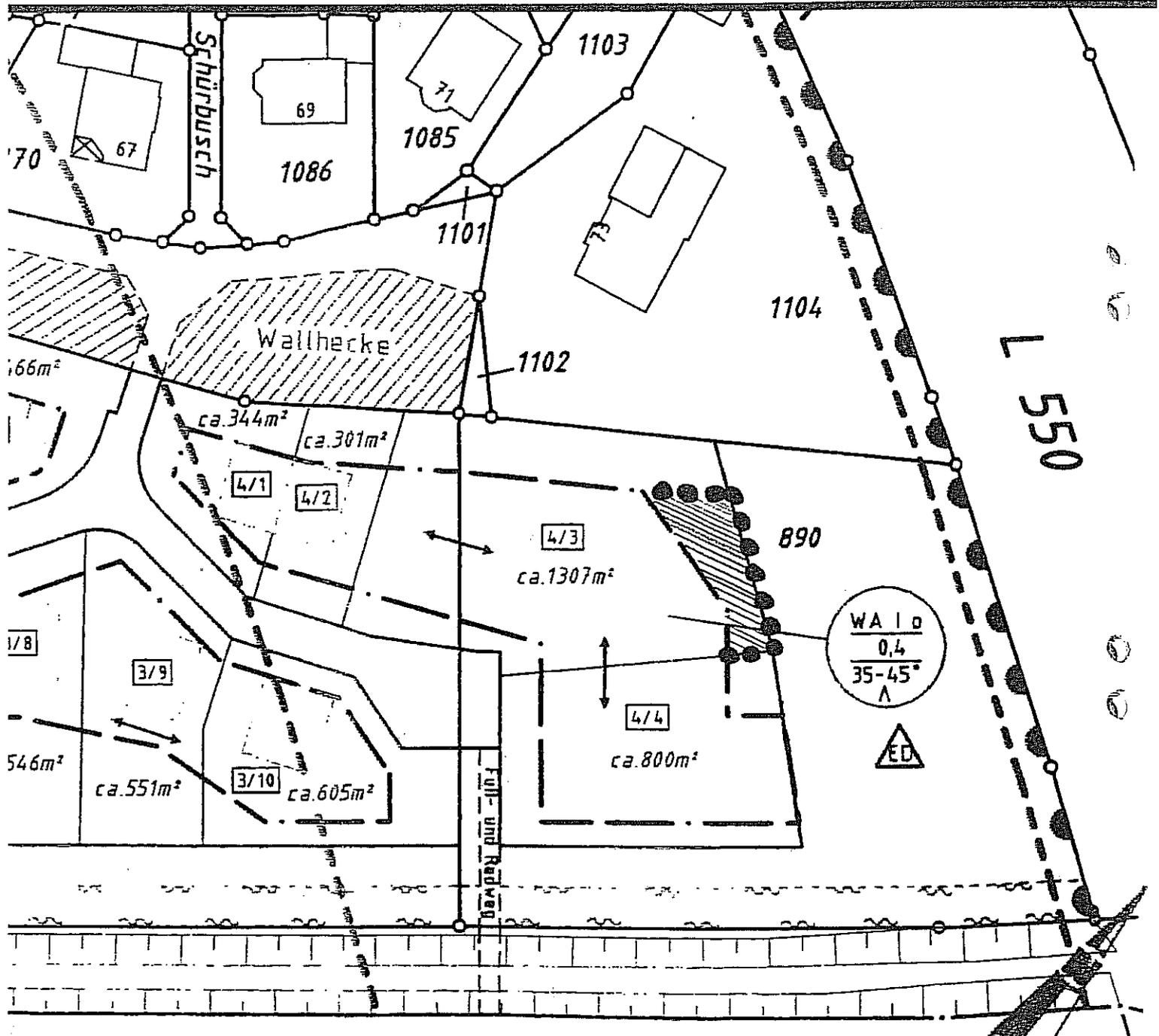
Maßstab: 1: 5.000



Anlage 2
zur Bekanntmachung vom 16.12.2005

Satzungsbeschluss zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Schürbusch“, Bösensell

- Darstellung der bisherigen und geplanten Baugrenzen -



- bisherige Baugrenze
 - geplante Baugrenze
 - ▨ Erweiterung
- Abl.Gem.Senden 2005, S. 172 - 175

Vergrößerung!